



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV

Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern, BAV

KONTROLLSTELLE IKSS
INTERKANTONALES KONKORDAT
FÜR SEILBAHNEN UND SKILIFTE

Zeughausstrasse 19, CH-3860 Meiringen, www.ikss.ch

An alle Betreiber von Seilbahnen mit Vergussköpfen
Seil- und Seilbahnhersteller
Montagefirmen

A-Post

Referenz/Aktenzeichen: 212.0/2009-01-26/764

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: amu

Sachbearbeiter/in: Amiet Urs

Bern, 28. April 2009

Überwachung der Setzung von Vergussköpfen
(ersetzt das Schreiben BAV vom 31. Oktober 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2008 hat das BAV den eidg. konz. Unternehmen, Herstellern und Montagefirmen wichtige Informationen und Massnahmen zur Tragseilbewegung in der Seilendbefestigung mitgeteilt. In der Zwischenzeit wurden wir von verschiedenen Seiten mit Fragen zu diesem Thema kontaktiert. Dies führte in Absprache mit dem SBS und dem IKSS zu den nachfolgenden Ergänzungen und Präzisierungen:

Im März 2008 wurden bei einer Pendelbahn während der visuellen Inspektion der Tragseilendbefestigungen Veränderungen der Tragseilposition gegenüber dem jeweiligen Vergusskopf festgestellt.

Aus der in der Folge durchgeführten Untersuchung resultierten Empfehlungen für die erforderliche Überwachung der Setzung von Vergussköpfen. Zu dieser Problematik sind folgende zwei Punkte zu beachten:

1. Überwachung der Setzung von Vergussköpfen:

Auf Basis der verbindlichen Regelwerke ist der Zustand der Seilverbindung und Seilbefestigung monatlich zu prüfen (Seilverordnung vom 13.2.1993, Ziffer 63.2.3 respektive EN 1709 Ziffer 6.3.3 Bst. c). Auf Grund der neuen Erkenntnisse ist eine zusätzliche Überwachung der Setzung der Vergussköpfe erforderlich. Sie ist bei den Fachleuten unumstritten und wird in der laufenden Überarbeitung der Regelwerke (Seilverordnung, EN 12927) berücksichtigt. Zur Unterstützung dieser Überwachungstätigkeit haben das BAV und das IKSS unter Einbezug weiterer Spezialisten das beiliegende Merkblatt ausgearbeitet.

Bundesamt für Verkehr BAV
Urs Amiet
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 (0)313225789, Fax +41 (0)313227826
urs.amiet@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: 212.0/2009-01-26/764

2. Überprüfung der Geometrie der Vergusshülsen:

Die oben erwähnte Untersuchung hat gezeigt, dass bei Vergusshülsen, deren Länge kleiner als 5 Mal der Seildurchmesser ist, höhere Anforderungen an das Vergussverfahren gestellt werden müssen. Diesem Umstand ist bei der Erneuerung der Vergusshülsen Rechnung zu tragen.

Die anerkannten Regeln der Technik betreffend Vergusshülsen von Tragseilen sind in der EN 12927-4, Kapitel 7, respektive in der Pendelbahnverordnung Ziff. 707.6) definiert. Die Kegellänge entspricht in diesen Regelwerken mindestens 5 Mal dem Seildurchmesser.

Wir empfehlen Ihnen daher, bei der nächsten Erneuerung des Vergusshülsenkopfes mit Hilfe einer entsprechenden Fachperson einen Austausch der Vergusshülsen zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Pieter Zeilstra, Vizedirektor

Kontrollstelle IKSS

Reto Canale, Direktor

Beilage: - Merkblatt: Überwachung der Setzung von Vergusshülsen

Kopie z. K. an:

- Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- BAV: F, ZEP, EDT, zr, bw I, fz, bt, su/bag, su/mek, su/amu
- IKSS: Ca, GAK